



# GEMEINDEORDNUNG

der Gemeinde Muhen vom 22. November 2024  
Stand 22. November 2024

Die Einwohnergemeinde Muhen beschliesst gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978:

## I. Organisation

### Organisationsform

<sup>1</sup> Die Gemeinde Muhen untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung gemäss Gemeindegesetz.

## II. Gemeinderat

### § 1 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und weiteren drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Wahl des Gemeinderats sowie des Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin erfolgen gemeinsam.

### § 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Zusätzlich werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a. Kauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 750'000.00 pro Einzelfall und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;
- b. Kauf und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'500'000.00 pro Einzelfall mit Zustimmung durch die Finanzkommission und Finanzierung dieser Geschäfte auf dem Darlehensweg;

- c. Abschluss von Tauschverträgen (flächen- und wertgleich) in alleiniger Kompetenz. Sofern die Tauschflächen nicht wertgleich sind, gelten die Kompetenzsummen zum Verkauf / zum Kauf sinngemäss, d.h. Mehr- oder Minderwerte wären als Kauf bzw. Verkauf zu behandeln.
- d. Begründung von Baurechten soweit der jährliche Baurechtszins je Geschäft nicht höher ist als Fr. 20'000.00;
- e. Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und Grundpfandrechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde sowie die Veranlassung von Vormerkungen im Grundbuch.
- f. Abtretungsverträge über kleine Grenzkorrekturen sowie Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
- g. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;
- h. Festlegung des Stellenplans im Rahmen des bewilligten Budgets. Die Lohnsumme des Gemeindepersonals wird der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets vorgelegt;
- i. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat jährlich über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte Bericht zu erstatten.

### § 3 Wahl durch Gemeinderat

<sup>1</sup> Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden durch den Gemeinderat gewählt.

### § 4 Exekutive Kommissionen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kommissionen mit beratender Funktion oder mit eigenen Entscheidungsbefugnissen wählen oder für spezielle Aufgaben einsetzen. Die Verantwortung bleibt beim Gemeinderat.

## III. Behörden und Kommissionen

### § 5 Mitgliederzahl

<sup>1</sup> Die Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen wird wie folgt festgesetzt:

- a. Wahlbüro 4 Mitglieder
- b. Finanzkommission 5 Mitglieder
- c. Steuerkommission Die Anzahl Mitglieder und Ersatzmitglieder der Steuerkommission richtet sich nach dem Steuergesetz.

### § 6 Wahlbüro

<sup>1</sup> Dem Wahlbüro gehören für Wahlen und Abstimmungen von Amtes wegen an:

- als Präsident oder Präsidentin ein Mitglied des Gemeinderates;
- als Aktuar oder Aktuarin der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz weitere Personen zur Mitarbeit beziehen.

### § 7 Finanzkommission

<sup>1</sup> Neben den in § 47 des Gemeindegesetzes umschriebenen Aufgaben (Stellungnahme zum Voranschlag und Prüfung der Gemeinderechnungen) werden der Finanzkommission die Stellungnahme zu Gemeindeversammlungsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen (bspw. Verpflichtungskredite, Steuerfussanpassungen, Reglemente mit Gebühren, Entschädigungen des Gemeinderats, von Kommissionen und weiteren Funktionsträgern bzw. Funktionsträgerinnen) als weitere Aufgaben zugewiesen.

## IV. Veröffentlichungen

### § 8 Publikationsorgan

<sup>1</sup> Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Landanzeiger.

## V. Schlussbestimmungen

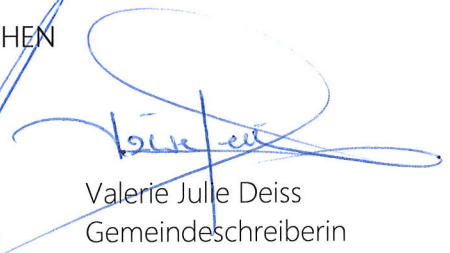
### § 9 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. August 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung, die am 5. Juni 2005 an der Urne angenommen worden ist.

GEMEINDERAT MUHEN



Andreas Urech  
Gemeindeammann



Valerie Julie Deiss  
Gemeindeschreiberin

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 5. August 2025